

Es ist während der restlichen Jahre dieses Jahrzehnts unsere offenkundige Pflicht, uns klarzumachen, was Massenarmut wirklich bedeutet; wir müssen ihre Ausmaße bestimmen, ihren Standort feststellen, eine Grenze setzen, unterhalb derer wir sie nicht länger dulden wollen, und schließlich mit Dringlichkeitsstufe eins eine bestimmte Schwelle menschlicher Würde und Anstandes schaffen, die innerhalb einer Generation erreicht werden kann.

Veranschlagter Zustrom amtlicher Entwicklungshilfe, ausgedrückt in Prozent des Bruttosozialprodukts¹

	1970	1971	1972	1973	1974	1975
Australien	0,59	0,58	0,59	0,59	0,59	0,60
Belgien	0,48	0,51	0,54	0,58	0,62	0,66

Dänemark	0,38	0,43	0,48	0,53	0,58	0,64
Deutschland	0,32	0,31	0,32	0,33	0,33	0,34
Frankreich	0,65	0,65	0,65	0,65	0,56	0,65
Großbritannien	0,37	0,38	0,38	0,38	0,41	0,43
Italien	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16
Japan	0,23	0,24	0,29	0,31	0,33	0,35
Kanada	0,43	0,45	0,48	0,51	0,55	0,59
Niederlande	0,63	0,64	0,64	0,64	0,65	0,68
Norwegen	0,33	0,36	0,47	0,56	0,66	0,72
Österreich	0,13	0,16	0,17	0,19	0,22	0,25
Portugal	0,45	0,41	0,45	0,45	0,45	0,45
Schweden	0,37	0,49	0,52	0,60	0,74	0,88
Schweiz	0,14	0,16	0,22	0,26	0,30	0,32
Vereinigte Staaten	0,31	0,31	0,30	0,28	0,26	0,24
Entwicklungshilfesausschuß insgesamt	0,34	0,35	0,35	0,35	0,35	0,35

Sonderberichterstattung Synode (XII)

Erste Arbeitssitzung der Synode in Würzburg (II)

Themen der Sakramentenpastoral und der Verkündigung

Wie *erinnerlich* standen in Würzburg insgesamt 15 Tagesordnungspunkte auf dem Programm. Außer den Entwürfen zu organisatorischen Fragen der katholischen Publizistik, über die wir berichtet haben (vgl. HK, Juni 1972, 302—306), waren noch sieben Entwürfe und eine Reihe von Verfahrensfragen zu diskutieren. Sie wurden in der Reihenfolge behandelt: Grundsätze für Strukturen kirchlicher Entscheidungsgremien und -prozesse, Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst, Taufpastoral, Buße und Bußsakrament, Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche, Rahmenordnung für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum, Zuweisung von weiteren Beratungsgegenständen (Verabschiedung des von der Zentralkommission vorgeschlagenen, auf 34 Verhandlungsgegenstände reduzierten Themenkatalogs einschließlich der Diskussion über die Auflagen der Bischofskonferenz zu den Themen *Geschiedene* und „*viri probati*“, vgl. HK, Juni 1972, 307 ff.), Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung (die hier wegen Geringfügigkeit der Entscheidungen übergangen werden können), Nachwahl eines Mitgliedes des Rechtsausschusses (die nach viermaligem Versuch, zwischen den beiden Kandidaten, Prof. K. Forster und Prof. W. Kasper, zu einer Entscheidung zu kommen, ergebnislos blieb), Genehmigung von Beschlüssen der Zentralkommission (Zuweisung von neuen Synodalen zu den einzelnen Kommissionen, Klärung des Status der Sachverständigen im Sinne von *Ad-hoc-Beratern*), Verschiedenes (worüber ebenfalls wegen Geringfügigkeit der Materie nicht berichtet zu werden braucht). Wir beschränken uns in diesem zweiten Bericht auf die Themen der Sakramentenpastoral (Taufe, Buße) und der Verkündigung (Beteiligung des Laien). Auf den Komplex Strukturfragen werden wir im nächsten Heft zurückkommen.

Obwohl der Sammeltitle in Würzburg nicht gebraucht wurde, ist es sinnvoll, die beiden Vorlagen zur *Taufpastoral* und zu *Buße und Bußsakrament* in die Perspektive

einer übergreifenden *Sakramentenpastoral* zu stellen oder diesen größeren Rahmen wenigstens anzudeuten, denn es handelt sich hier um ein erstes Entwurfspaar. Der Taufvorlage soll auf der Herbstsitzung 1972 ein *Entwurf über die Firmung* folgen, und eine *Vorlage über den Gottesdienst* (Eucharistie) ist für die Frühjahrssitzung 1973 geplant. Mit dieser Themengruppe verwandt ist auch die in Ausarbeitung befindliche Vorlage der K IV „Christlich gelebte Ehe“. Demgegenüber reicht der Entwurf über die Beteiligung des Laien an der Verkündigung, da die Amtsfrage stark davon berührt ist, eher in die Rubrik Strukturen hinein. Doch gehört er der angezielten Sache nach in den Verkündigungsbereich im engeren Sinne und ist von daher auch verwandt mit den Themen der Sakramentenpastoral: beide sind bezogen auf denselben, in Wandlung begriffenen *Gemeindehintergrund*.

1. Die Vorlage zur Taufpastoral

Die Vorlage zur Taufpastoral (aus K II) bestand aus ganzen fünf Thesen mit knappen Begründungen, jeweils gefolgt von einigen pastoralen Richtlinien und von insgesamt sechs Anordnungen.

Die *Thesen*: 1. Die Taufe ist unverdientes Gnadengeschenk Gottes. Sie ist zugleich Eingliederung in die Kirche, die dem einzelnen in der konkreten Gemeinde begegnet. Der Taufbewerber bedarf der Hilfe der Gemeinde; sie wird ihm zuteil in erster Linie durch den Paten, der seinerseits vor der Gemeinde dafür einsteht, daß der Taufbewerber seine Berufung als Christ ernst nimmt. Die Vorbereitung erfolgt im Katechumenat. 2. Die Kindertaufe wird bejaht, jedoch an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Sind die Voraussetzungen seitens der Eltern nicht gegeben, muß die Taufe aufgeschoben werden, bis die Eltern ihre Verantwortung erkennen oder das Kind zu einer eigenen Glaubensentscheidung herangereift ist. 3. Der Bedeutung der Taufe entspricht es, daß sie an einem hervorgehobenen Tag des Kirchenjahres und unter Be-

teilung der Gemeinde gespendet wird. 4. Die Zeit des Katechumenats Erwachsener endet mit der Taufe. Seine weitere Eingliederung erfolgt in einem kontinuierlichen Hineinwachsen in die Kirche und in die konkrete Gemeinde. 5. Die volle Eingliederung des getauften Kindes muß sich entsprechend seiner Entwicklung vollziehen. Dazu bedarf es der Hilfe der Eltern, die ihrerseits durch andere Erziehungssträger und Einrichtungen unterstützt werden müssen.

Die *Anordnungen*: 1. Wo häufiger Taufen von Erwachsenen und Jugendlichen stattfinden, muß das Katechumenat eingeführt werden. 2. Nach der Anmeldung zur Taufe muß mit den Eltern ein Taufgespräch geführt werden. 3. Wenn Eltern die Taufe grundsätzlich wünschen, aber nicht in der Lage sind, das Kind christlich zu erziehen, können sie die Verantwortung dafür einer der Familie unmittelbar verbundenen Person übertragen. Deren Teilnahme am Taufgespräch ist Voraussetzung für die Taufe des Kindes. 4. Die Entscheidung über den Taufaufschub soll der Seelsorger wenn irgend möglich im Einvernehmen mit den Eltern fällen. Beharren die Eltern auf der Taufe, so darf er auf dem Aufschub nur im Einvernehmen mit dem Dekan bestehen. Die Eltern können sich überdies persönlich an den Bischof wenden. 5. Auch alle nichtgetauften Kinder sind zur Teilnahme an kirchlichen Kindergruppen, am Religions- und am Sakramentenunterricht einzuladen. 6. Findet die Tauffeier ausnahmsweise und aus zwingenden Gründen im Krankenhaus oder sonstwie außerhalb der Gemeinde statt, ist der Seelsorger der Wohngemeinde vorher zu verständigen.

Die *pastoralen Richtlinien* zogen jeweils Folgerungen aus den fünf Thesen. Die wichtigsten: Die Patenschaft ist in einem doppelten Sinne zu verstehen, einmal als Aufgabe des einzelnen Paten, sodann im weiteren Sinne als Aufgabe aller Personen und Gruppen in der Gemeinde, denen das Kind begegnet. Die Erwachsenentaufe soll möglichst in der Osternacht innerhalb der Eucharistiefeyer gespendet werden. Die Taufe von Kindern soll grundsätzlich in der Pfarrkirche an einem Sonntag stattfinden. Die Gemeinden sollen für die erwachsenen Neophyten Möglichkeiten der Glaubensvertiefung schaffen, sie zur sozialen und karitativen Mitarbeit auffordern und ihnen die Teilnahme an kirchlichen Gruppen empfehlen. Den Kindern müssen religiöse Grunderfahrungen auch außerhalb des Unterrichts durch kindgemäße Gottesdienste, durch Einführung in Buße und soziale Verantwortung vermittelt werden. Die religiöse Erziehung müsse bereits im Vorschulalter einsetzen.

Der Berichterstatter, Pfarrer *B. Obst* (Berlin), machte klar, daß die Vorlage als ganze von *drei Grundgedanken* ausgeht: 1. von der Absicht, den Zusammenhang von Glaube und Taufe in der pastoralen Praxis der Kirche zu verdeutlichen, 2. von dem Bemühen, die Taufe, Kinderwie Erwachsenentaufe, wieder stärker als Initiationssakrament mit den daraus resultierenden Verpflichtungen für den Täufling, für die Angehörigen (besonders im Falle der Kindertaufe) zu gestalten, 3. von dem Willen, die Beziehung von Taufe und Gemeinde, in der sich die kirchliche Sozialisation des Christen abspielt, zu konkretisieren.

Sieht man die 30 schriftlichen Stellungnahmen, die 26 Anträge (davon 12 allein von Kardinal Höffner) und die 18 mündlichen Interventionen auf diese Absichtserklärung

hin durch, so lassen sich daraus nicht nur ganz überwiegend Zustimmung herauslesen, sondern auch Zweifel, ob die Absichten der Kommission im Entwurf selbst hinreichend realisiert wurden.

Das gilt vor allem für zwei Punkte: für den *Bezug von Taufe und Glaube* und für die Umschreibung der *konkreten Aufgaben der Gemeinde als konkreter Umwelt*. Bischof *H. Volk* (Mainz) beispielsweise bemängelte eine auch nur rudimentäre Grundlegung der Taufe als Sakrament des Glaubens: Taufe sei nicht nur Anfang, sondern *Grundriß des Christseins* (als „Gleichnisbild des Todes und der Auferstehung Christi“ nach Röm. 5). Frau *H.-R. Laurien* (Mainz) mahnte zur Nüchternheit in der *Einschätzung der Gemeinden*: nicht daß die Kommission mit ihrer Betonung der Gemeinde falsch liege, aber noch sei man nicht so weit, daß man in einen so lebendigen und aktiven erzieherischen Bezug zueinander tritt.

Insgesamt kreiste die Diskussion um zwei Grundprobleme: *Verhältnis Kindertaufe—Erwachsenentaufe* und um die Frage des *Taufaufschubs*. Weihbischof *J. J. Degenhardt* (Paderborn) verlangte namens der Deutschen Bischofskonferenz eine nachhaltigere Akzentuierung der *Kindertaufe*. Die *Erwachsenentaufe*, die für die Kommission das *Grundmuster* bildete, biete zwar einen guten Ansatz, insofern sie die Zusammengehörigkeit von Taufe und persönlicher Entscheidung besser zum Ausdruck bringt. Doch auch die Kindertaufe mache einige für das Verständnis der Taufe wesentliche Elemente sichtbar, besonders den der menschlichen Entscheidung vorausliegenden göttlichen Heilswillen. Degenhardt forderte hier ein „eindeutiges Bekenntnis“. Auch andere warnten, man solle die Erwachsenentaufe nicht überschätzen, in der pastoralen Praxis bleibe die Kindertaufe die Regel. Demgegenüber begründete Pfarrer *E. Schmitt* (Hirscheid bei Bamberg) die Ablehnung eines Antrags von Kardinal Höffner auf Streichung des ganzen ersten Abschnittes (Erwachsenentaufe) mit dem Hinweis, in den katholischen Pfarreien Nürnbergs seien von 1970 auf 1971 die Kindertaufen bei einem Bevölkerungsrückgang von 10 Prozent um 34 Prozent zurückgegangen (sein Gegenantrag kam dann auch mit einer Stimmenmehrheit von 145 durch). Ein Kommissionsmitglied (*J. L. Drewes*, Paderborn) versuchte die Kontroverse mit einem Vergleich zu entschärfen: „Wenn wir über eine verbesserte pastorale Gestaltung der Kindermesse nachzudenken hätten, würden wir uns sicher auch zuerst über das volle Gewicht der Eucharistiefeyer, gemessen an der Eucharistiefeyer der Erwachsenen, orientieren, um dann um so gewichtiger und richtiger über die Kindermesse nachzudenken.“ Das Fazit: Nur eine kleine Minderheit dürfte an der Richtigkeit und (in der Regel) Notwendigkeit der Kindertaufe ernste Zweifel gehegt haben; aber eine deutliche Mehrheit war bereit, aus dem faktischen Rückgang der Kindertaufe Konsequenzen zu ziehen und die Taufe insgesamt stärker vom Erwachsenen her zu konzipieren.

Mehr Schwierigkeiten, so hatte man den Eindruck, bot der zweite Punkt: die Forderung der Vorlage nach *Taufaufschub*, wenn die Eltern keine Bereitschaft erkennen lassen, das Kind christlich zu erziehen. Bischof *Wetter* formulierte das faktische Dilemma so: „Während die Laien mehr die Befürchtung haben, der Taufaufschub könnte zum pastoralen Druckmittel mißbraucht werden, neigen Priester mehr dazu, so großzügig zu sein, daß ein Aufschub der Taufe nicht vorkommt.“ Dieser Eindruck

aus der Praxis bestätigte sich auch in der Synode. Es gab Laien, unter ihnen *K. Fürst zu Löwenstein*, die baten, großzügig zu bleiben, und es gab Geistliche und Bischöfe, die den Vorwurf „inquisitorischer“ Verfahren zu fürchten schienen. Ein Pfarrer meinte, ein Taufaufschub sei auf jeden Fall nur zu verantworten, wenn die Eltern damit einverstanden seien. Fälle der Pfarrer die Entscheidung, schwingen er sich zum Richter über den Glauben eines anderen Menschen auf. Doch sein Antrag wurde mit 161 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit wünschte indessen mit einem Antrag von Weihbischof *Degenhardt* eine Spezifizierung der Kriterien, die einen Taufaufschub notwendig machen bzw. ihn rechtfertigen.

Hier schien sich eine Linie der Vernunft, die doch auch die Glaubensanforderungen bei der Spendung des Sakraments genügend ernst nehmen wollte, durchzusetzen. Aber zur Strenge bekannte sich niemand. Seitens der Kommission beeilte man sich zu versichern, der Aufschub dürfe nicht mit Taufverweigerung verwechselt werden. Kardinal Höffner wollte selbst von verpflichtenden Taufgesprächen (dem „Muß“) nichts wissen: dieses sei jedenfalls gut katholischen Familien beim dritten und vierten Kind nicht zuzumuten. *P. L. Bertsch SJ* (Frankfurt/St. Georgen), der Vorsitzende der K II, versprach auch diesem Umstand gerecht zu werden. Aber beim verpflichtenden Charakter des Taufgesprächs wollte das Plenum bleiben. Der Antrag von Kardinal Höffner wurde mit 193 gegen 95 Stimmen bei 19 Enthaltungen abgelehnt. Die Vorlage als Ganze wurde mit 229 Stimmen bei nur 6 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen in erster Lesung angenommen. Weihbischof *O. Moser* (Rottenburg) sprach ein Urteil, das die Geschäftslage wie die Stimmungen wohl am besten wiedergab: „Die Sachkommission II hat keinerlei Sensation zu bieten, aber sie hat nach meinem Dafürhalten für die Synode einen wesentlichen Dienst zu leisten.“

2. Buße und Bußsakrament

Dieses Urteil galt auch für die nächste Verhandlungsgrundlage aus der K II, für den Entwurf über „Buße und Bußsakrament“. Zur Beruhigung mancher, die etwa in Sachen „Sakramentalität der Bußfeiern“ theologisches Vorpreschen befürchtet hatten, mutete sich auch dieser Entwurf theologisch nicht viel zu, formulierte aber seelsorglich vollziehbare Grundsätze und Weisungen zu einigen konkreten Punkten.

Die Vorlage war bemüht, zwischen individuellen und gemeinschaftlichen Formen der Buße Gleichgewicht zu halten. Unter den verschiedenen Formen der Buße hob sie drei hervor: die Beichte, das Schuldbekenntnis in der Eucharistiefeyer und den Bußgottesdienst der Gemeinde. Diese machten als eigenständige Formen Buße und Vergebung *zeichenhaft und liturgisch* deutlich.“

Die *Beichte* soll besonders dazu dienen, „tieferliegende Fehlhaltungen“ aufzudecken. Der Christ soll in Zeitabständen zur Beichte gehen bzw. das Sakrament der Buße empfangen, „in denen das eigene Tun noch überschaubar ist“.

Der *Bußgottesdienst* wurde in erster Linie verstanden als Bußverkündigung und als Möglichkeit gemeinsamer Gewissenserforschung. Dadurch erhalte er eine Bedeutung, die über die Vorbereitung zu einem fruchtbaren Empfang

des Bußsakraments hinausgeht. „Im Hören auf das Wort Gottes, im gemeinsamen Bekenntnis der versammelten Gemeinde, in der Reue und in der wirksamen Fürbitte der Kirche . . . werden Sünden vergeben und Heil vermittelt, unabhängig von der Frage, ob der Bußgottesdienst eine Form des Bußsakramentes sein kann oder nicht.“

Zur *Todsünde* hieß es: Auch wenn sie „nichts Alltäglichen“ ist, so sei sie doch eine Möglichkeit und eine Tatsache im Leben der Christen. Als Beispiele werden aufgeführt: folgenschwere Verletzung der Gerechtigkeit, unverantwortbares Verhalten gegenüber der Gemeinschaft der Kirche oder allgemeiner eine „schwerwiegende Entscheidung im erkannten Widerspruch zum Willen Gottes“. Doch „auch scheinbar alltägliche Verfehlungen, die . . . tieferliegende sündhafte Haltungen anzeigen, können durch ständige Wiederholung zur völligen Selbstverschließung des Menschen führen . . .“ Im Falle der Todsünde wurde das persönliche Bekenntnis vorausgesetzt: Der Betreffende muß „sich *persönlich* seiner Schuld stellen und sie im Bußsakrament bekennen“.

Um Differenzierung bemühte sich die Vorlage bezüglich der *Bußerziehung bei Kindern*. Sie dürfe nicht isoliert vom persönlichen Glaubensweg gesehen werden: Gewissensbildung sei bereits im Vorschulalter notwendig, auch müßten bereits dort Formen kindlicher Buße aufgezeigt werden. Die Buße soll sich in Taten ausdrücken, die Fastenzeit wird als kirchliche Bußzeit hervorgehoben.

Diesen Grundsätzen folgen vier Anordnungen und fünf Empfehlungen.

Die *Anordnungen*: 1. An besonderen Bußzeiten (Fasten- und Adventszeit, die Woche vor Pfingsten, Herbstquatermber) ist festzuhalten. 2. Der Bußgottesdienst soll in jeder Gemeinde einen festen Platz erhalten. 3. Die Beichtgelegenheit muß sich nach dem heutigen Arbeits- und Freizeitrythmus richten. In Gemeinde und Bezirk sollen eigene Möglichkeiten zum *Beichtgespräch* eingerichtet werden. 4. Die Priester werden verpflichtet, an Schulungskursen für das Beichtgespräch teilzunehmen. Auch Laien sollen für den „Dienst geistlicher Beratung“ geschult werden.

Die *Empfehlungen*: 1. Um die Fastenzeit als längere Bußzeit bewußt zu machen, empfahl die Vorlage Bußgottesdienste, Exerzitien und Einkehrtage für Gruppen in den Gemeinden und Formen des gemeinsamen Konsumverzichts besonders im Blick auf die Dritte Welt. 2. Der Freitag soll seinen Bußcharakter behalten. Für diesen Tag wird ebenfalls die Teilnahme an Buß- und Gebetsgottesdiensten, Konsumverzicht und Spenden für die Aktion „Brüderlich teilen“ empfohlen. 4. Der Zeitpunkt der Erstbeichte soll nicht mehr von der Altersstufe her allein bestimmt werden. Entscheidend ist die konkrete Glaubenssituation. Deshalb soll der Beichtunterricht außerhalb der Schule erteilt werden. Davon erhofft man sich mehr Zusammenarbeit mit den Eltern. Werden Kinder bereits während der ersten Schuljahre zur Kommunion geführt, so soll die Erstbeichte nach der Erstkommunion stattfinden. 5. Die theologische Frage, ob der Bußgottesdienst eine Form des Bußsakramentes sein kann, soll vorrangig wegen ihrer pastoralen Bedeutung geklärt werden.

Die *Debatte* konzentrierte sich vor allem auf drei Gesichtspunkte: auf die Frage der Sakramentalität von Buß-

feiern, auf den Zeitpunkt und die Handhabung der Erstbeichte, auf das Bußverständnis und seine möglichen Fehldeutungen. Auf die ersten beiden Komplexe ging P. L. Bertsch SJ, Vorsitzender der K II und zugleich Berichterstatter, besonders ein. Bertsch hob die Bekenntnispflicht von Todsünden und die Frage nach dem *sakramentalen Charakter der Bußfeier*, die im kirchlichen Gespräch häufig nicht auseinandergelassen werden, entschieden voneinander ab. Über die Bekenntnispflicht von Todsünden habe man gründlich beraten und sei zur Erkenntnis gekommen bzw. dabei geblieben, daß es sich bei den entsprechenden Aussagen des Konzils von Trient um Dogma und nicht bloß um Disziplinarregeln handle. Die Frage nach der Sakramentalität von Bußgottesdiensten bleibe indessen kontrovers, sie könne von der Synode nicht entschieden werden, obwohl sie von ihrer theologischen Besetzung her durchaus in der Lage sei, die Frage zu diskutieren. Doch solle die Synode die theologische Klärung der Frage als dringliches Anliegen in Erinnerung rufen und auf eine solche Klärung drängen.

Dieses *Votum* machte sich das Plenum dann auch ausdrücklich zu eigen, indem es einen Antrag von Weihbischof P. Nordhues (Paderborn) auf Streichung der Empfehlung 5 mit großer Mehrheit ablehnte. Bertsch selbst gab noch zu verstehen, was indirekt ja auch recht deutlich im Text stand, daß ein Bußgottesdienst in irgendeiner Weise auf jeden Fall sakramental sei, „denn jedes Tun der Kirche, in dem sie sich als Kirche engagiert, ist sakramental im weitesten Sinne“.

Bezüglich der *Erstbeichte* argumentierte Bertsch aus dem Versagen der bisherigen Praxis; aus diesem Grunde sprach er sich mit der Vorlage für eine stärkere Personalisierung der Bußeübung im Kindes- und Jugendalter aus. Daß dies notwendig sei, weil die Masse der Kinder und Jugendlichen den Kontakt zur Kirche völlig verloren haben, zeigte er drastisch an einem Beispiel: Bereits bei Schulentagen, also noch kurz nach der Erstkommunion, seien Kinder nicht bereit, zur Beichte zu gehen, weil ihnen diese nichts mehr sagt. Zusätzlich erwähnte er das Beispiel einer Volksschulklasse, in der 60 von 80 Kindern nicht wußten, ob sie katholisch oder evangelisch waren. Wegen dieser Sachlage sah Bertsch in der klassenweisen Hinführung zur Erstbeichte wenig Sinn. Entgegen manchen Eingaben von außerhalb der Synode habe sich die Kommission dafür entschieden, kein fixes Erstbeichtalter zu nennen und sich damit auch vom geltenden Rahmenplan zu unterscheiden. Damit stellte sich die Bußvorlage auf die gleiche Linie wie der Entwurf zur Taufpastoral: Stärkung der Mitverantwortung der Eltern und Gemeinden bei der christlichen Initiation bei Kindern und Jugendlichen.

Während manche Synodalen (auch unter den Bischöfen) bei dieser Ausrichtung ein Überwiegen soziologischer und entwicklungspsychologischer Argumente gegenüber den Anforderungen des Glaubens befürchteten, stützten andere, vor allem Geistliche und Laien, auf Grund praktischer Erfahrung die Argumentation von Bertsch. Gegenüber einem Antrag von Bischof J. Pohlschneider (Aachen), wieder grundsätzlich an der Erstbeichte vor der Erstkommunion festzuhalten, monierte Frau H. Strätling-Tölle (Rottendorf) zweierlei: Im Alter von sechs bis neun Jahren sei in der Regel auch eine *kindgemäße* Erstbeichte nicht möglich. Aber auch die Formel „bis zum

dritten Schuljahr kindgemäß, aber vom vierten Schuljahr an differenziert“ steche nicht: nur schrittweise Hinführung sei verantwortbar. Die Mehrheit der Synode folgte diesem Appell. Wird er zur konsequenten Praxis, so wäre das sicher einer der anforderndsten Anstöße der Synode.

Obwohl diese Fragen der rechten Praxis vielen Synodalen unter den Nägeln brannten, war nicht zu befürchten, daß sie sich nur dafür interessierten. Sie engagierten sich beim dritten Fragenkomplex *Bußverständnis und mögliche Fehldeutungen* nicht weniger. Da gab es nicht nur die Warnungen vor einer Bußgesinnung „zu herabgesetzten Preisen“, die dort sich anzeige, wo die Gläubigen durch Bußgottesdienste dem persönlichen Sündenbekenntnis zu entrinnen glauben. Synodalen manchen deutlich, daß es diese Bußgesinnung zu herabgesetzten Preisen auch bei den traditionellen Buß- und Beichtformen gibt. Der Marienstatter Abt Denter schilderte die Zustände an „Konflukttagen“ in Klöstern mit Beichtzeiten von 10 Stunden am Tag, bei denen ein echtes Beichtgespräch völlig illusorisch sei. Ein anderer Synodale erinnerte an die Figur des „Pater Fix“, der die höchste Zahl an Absolutionen zustande bringt und nach dem Tempo getestet und qualifiziert wird. Es gab auch Hinweise eines Jugend-Synodalen, der feststellte, innerhalb der *Jugend* gebe es durchaus Bereitschaft zu Buße und Umkehr, nur gehe das eben nicht so fix und nicht leicht in den bisherigen Formen. Man müsse mit dem *Prozeßcharakter der Umkehr* rechnen, besonders in Fällen, die ausweglos erscheinen. Und die Religionspädagogin F. Betz wollte die Synodalen für *profanere Formen der Bußübung und Umkehr* erwärmen. Durch Selbsterfahrungsgruppen, beim Sensitivitätstraining, bei Gruppentherapien und Einzelanalysen lernten Menschen, ihr Verhalten wahrzunehmen und zu ändern. Da seien Stücke enthalten, die auch zum gültigen Empfang des Bußsakramentes gehören, und Gott sei selbstverständlich dort, wo Umkehr tatsächlich geschieht.

Aber den wohl wundesten Punkt nannte Bischof Volk beim Namen, der die Zustimmung der Bischöfe zum Entwurf mitteilte und dann in einem persönlichen *Votum* konstatierte: „Offensichtlich besteht eine *Krise in der Auffassung über die Notwendigkeit der Buße* innerhalb der Kirche.“ Die Synode solle sich darüber ernste Gedanken machen, „denn es ist eine höchst gespenstische Situation für die Gesamtwirklichkeit der Kirche, wenn man das Neue Testament betrachtet, wo Umkehr ein zentraler Vorgang ist“. Volk bohrte auch noch an einer anderen Stelle: Die Bußgesinnung sei auch eine *Frage der Beichtväter*. Er vermißte geistliche Gesinnung.

Prälat E. Klausener (Berlin) warnte vor der Flucht in die Kollektive. Damit war eine Zeiterscheinung, sicher nicht die Grundtendenz der Vorlage getroffen, auch wenn diese streckenweise den Eindruck machte, es gebe mehr Gesellschaftssünden als persönlich zu verantwortendes Handeln, und man betreibe auch hier etwas zuviel Schonung des empfindsamen Individuums. Die Vorlage wurde nach Abweisung mehrerer Abänderungsanträge, die die Substanz berührten, und nach pauschaler Übernahme der meisten anderen Anträge (insgesamt waren es 32) mit 240 Stimmen bei 14 Neinstimmen und 11 Enthaltungen in erster Lesung angenommen.

3. Der Laie und die Verkündigung im Gottesdienst

Die Vorlage über die „Beteiligung der Laien an der Verkündigung“, die in der Entstehungszeit lange unter dem von der Kommission absichtlich vermiedenen Titel „Laienpredigt“ lief, sah zunächst mehr wie ein Zufallsprodukt der K I („Glaubenssituation und Verkündigung“) auf dem nicht ganz leichten Weg zur Konkretisierung des eigenen Auftrags aus. Manchen erschien sie wie eine Verlegenheitslösung, die einer historisch vorbelasteten, von manchen als Fehlreform empfundene Sache durch eine Titeländerung teils verharmloste, teils verdeckte. Andere, der Berichterstatter, Prof. R. Zerfaß, Würzburg, nahm Bezug darauf, hielten sie für überflüssig, da die Zeit der Predigt ohnehin vorbei sei, oder für verspätet, da man bereits praktiziere, was die Kommission erst vorschlage. Doch solcher Eindruck trügte. Daß die Sache wichtig war, zeigten schon die Vorsicht, ja der verhaltene Widerstand der Deutschen Bischofskonferenz gegenüber der Vorlage und die Bedenken, die auch gegen diese Vorlage von dem sog. „Münchner Kreis 68“ (einer Gruppe, die sich hauptsächlich aus Professoren, Domkapitularen und Offizieren zusammensetzte) vorgetragen wurden und nicht zuletzt das hohe Niveau vieler Diskussionsbeiträge. Doch zunächst zur Vorlage selbst.

Diese sah eine Beteiligung von Laien an der Verkündigung im Gottesdienst in zweifacher Form vor: einmal als *verschiedenförmiges Glaubenszeugnis von Christen innerhalb des Gemeindegottesdienstes* oder bei Eucharistiefiern im kleinen Kreis, zum anderen als *amtliche und ständige Beauftragung*.

Im ersten Fall formulierte die Kommission tatsächlich keine neuen Zielsetzungen, sondern rekapitulierte, was da und dort geschieht: Begrüßung der Gemeinde, einführende Worte zu den Lesungen, Aussprache über die Predigt, Übernahme von Predigten zu besonderen Anlässen oder über besondere Themen. Die Vorlage bezeichnete diese Versuche als „erste Ansätze zu einer Bereicherung des Gottesdienstes. Durch die Lebenserfahrung und durch die besondere Eigenart des Glaubenszeugnisses könne „die Botschaft des Evangeliums lebensnäher und in ihrem Anspruch konkreter ausgerichtet werden“. Allerdings müsse das freie Wort des einzelnen seine Grenze finden an der Rücksicht auf die anderen und auf die Gemeinde. Deswegen müsse, je größer der Kreis der Teilnehmer ist, die aktive Teilnahme des einzelnen festen Regeln unterliegen.

Im zweiten Teil stieß die Kommission eher in Neuland vor, das viele nur mit Vorsicht betreten möchten. Die Vorlage wünschte, daß „qualifizierte Männer und Frauen“ mit der amtlichen Verkündigung im Gottesdienst bestimmter Gemeinden beauftragt werden. Die Beauftragung soll in der Regel nach einer entsprechenden Vorbereitung und Erprobung erfolgen, dann aber, und hierin liegt das Neue gegenüber der Verlautbarung der Bischofskonferenz zur „Laienpredigt“ vom November 1970, „nicht nur für den einzelnen Fall, sondern auf längere Zeit“. Für beide Vorschläge sah die Kommission *Anordnungscharakter* vor.

Diesen Anordnungen folgten eine Reihe von *Empfehlungen*, durch die die Grundsatzentscheidung näher umschrieben wurde: Die erste Empfehlung: Jeder spektakuläre Austritt und jedes unnötige Risiko ist zu vermeiden. Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst müsse sich organisch aus deren bisherigen Mitarbeit

in den Gemeinden entwickeln. Die zweite Empfehlung: „Wer im Gottesdienst das Wort ergreift, tut dies als Mitfeiernder und im Dienst an der Gemeinde. Er soll sich bemühen, Glaube, Hoffnung und Liebe der Gemeinde zu stärken und soll darauf achten, daß sein Wort nicht durch sein Leben entwertet wird.“ Dritte Empfehlung: Die letzte Verantwortung für die Verkündigung in der Gemeinde liegt beim Pfarrer. Pfarrer und Gemeinderat sollen Richtlinien für die Gestaltung des Gottesdienstes aufstellen, einseitige Tendenzen ausgleichen und die Erlaubnis im Einzelfall erteilen. Die vierte Empfehlung: Dem Bischof kommt die letzte Verantwortung für die Verkündigung in der Diözese zu. Deshalb ist eine dauernde und verbindliche Beauftragung eines Laien nur durch ihn möglich.

Trotz aller dieser Absicherungen reagierte die deutsche Bischofskonferenz nicht gerade mit Einverständnis. In der Intervention von Weihbischof W. Große (Essen), der die *Stellungnahme der Bischofskonferenz* vortrug, kristallisierten sich vornehmlich zwei Forderungen heraus: 1. wollten die Bischöfe wissen, ob die Unterscheidung zwischen Laienpredigt und Verkündigung durch Laien im Gottesdienst *theologisch* begründet werden könne. 2. verlangten sie, daß im Text zwischen „Amt“ und „Dienst“ begrifflich und sachlich klar unterschieden werde. Im Hintergrund stand dabei die Zuordnung von Weihevollmacht und Jurisdiktion. Ihre Vorbehalte gegen das Ganze der Vorlage kam in der Forderung zum Ausdruck, statt von Anordnung nur von einer Empfehlung zu sprechen.

Weihbischof Große, der als Mitglied der K I selbst an der Vorlage mitgewirkt hatte, fügte seinerseits Bedenken bei, die sich zwischen halber Ablehnung und bedingter Zustimmung bewegten. Er kehrte negative Momente heraus: Der Auftrag des Themenkatalogs, konkrete Schritte zur Reform der Predigt zu unternehmen, sei durch diese Vorlage keineswegs erschöpft. Es sei keine gute Optik, daß gerade dieses Papier als erste Vorlage der K I erscheint. Solange eine „eindringliche Theologie der Predigt“ fehle, könne über die Laienpredigt kaum eine eindeutige Aussage gemacht werden. In der Flucht der Laien aus der „bösen Welt“ in die Kirche sah er einen wenig verheißungsvollen Auftakt für die Synode. Für die Diskussion erbat er sich von Theologen und Praktikern Antworten auf die vielen „offenen“ Fragen.

Nun, an Antworten hat es gerade in dieser Diskussion, die hart, aber offen verlief, nicht gefehlt, und sie waren, ob sie nun von Theologen oder „Praktikern“ kamen, so scheint es uns wenigstens, durchaus solide. Hier können nur einige wenige festgehalten werden. Für unsere Leser würde es sich lohnen, das Nähere im Wortprotokoll nachzuprüfen.

Die „Praktiker“ hatten wirklich praktische, ganz einfache, aber keineswegs schlechte Argumente zur Hand: Pfarrer H. Werners (Münster) schilderte im Rückblick den zögernden, stufenweisen aber unaufhaltsamen Einsatz von Laien in verschiedenen Bereichen der Verkündigung oder der verkündigungsnahen kirchlichen Arbeit: zunächst Einsatz in der Volksschule, dann an den weiterführenden Schulen einschließlich der Oberstufen des Gymnasiums. Alles ging unter Widerstand. Er zitierte ein Diktum eines Verantwortlichen aus dem Religionslehrerverband von vor zehn Jahren: „Mir ist ein religionspädagogisch schlechter Priester lieber als drei gute Lientheologen.“ Und jetzt das Fazit, dem sich niemand recht entziehen konnte: Hätten die Lientheologen nicht in den kirchlichen Dienst „ge-

drängt“, „wäre der Religionsunterricht schon seit zehn Jahren zusammengebrochen und wir brauchten über den Religionsunterricht kaum noch zu diskutieren“.

Frau *D. Langner-Biesterfeld* (Weilburg) malte den Synodalen die Landpfarrei vor Augen, die Sonntag für Sonntag immer nur den einen Mann „mit dessen individuell geprägter Sprache, mit dessen Einsicht, mit dessen Problemsicht, mit dessen Predigtaufbau und dessen Lieblingsthemen“ zu hören bekomme. Frau Langner artikuliert auch nochmals die Hauptperspektive der Vorlage: Der gemeinsame Gottesdienst ist der Ort im Leben der Gemeinde, in dem sie wirklich die Chance hätte, sich als Gemeinde zu artikulieren: „Je mehr Gläubige sich direkt an der Gestaltung des Gottesdienstes beteiligen könnten, in der Vorbereitung, im einführenden Wort zur Lesung, in der Begrüßung der Gemeinde, in der Predigt oder in Ergänzungsworten zur Predigt, desto mehr wird der Gottesdienst Feier der Gemeinde sein. Und ein sonst eher schweigesames Mitglied des Präsidiums, der Hamburger Pfarrer und Rundfunkbeauftragte *H. Fischer* bohrte an dieser Stelle weiter: „Die Gemeinden erleben auf einmal in dieser Detailfrage, was Mitverantwortung des ganzen Volkes Gottes an der Heilssendung der Kirche heißt.“ Wenn wir, so warnte Fischer, „in den Gemeinden die Fragen der Mitverantwortung . . . immer nur von den Strukturen her begrifflich zu machen versuchen, hängen die Gemeinden ab. Wenn wir aber an die Inhalte herangehen, dann erfahren sie plötzlich, was Mitverantwortung bedeutet.“ In diesem Sinne führe die Vorlage weiter: mit diesem Zipfel erfasse man plötzlich das ganze Tischtuch.

Aber auch die *Theologen*, die nicht hinterm Berg hielten und zahlreich intervenierten, antworteten und klärten: Prof. *T. Schneider* (Mainz) machte die Bischöfe darauf aufmerksam, daß sie ihren eigenen Beschluß zurücknehmen müßten, wenn sie gegen die Substanz des Entwurfes seien. Denn zwischen einer fallweisen und einer Dauerbeauftragung gebe es gewiß einen Unterschied, aber die Sache sei doch dieselbe. Schneider versuchte auch exegetisch zu beruhigen. „Das Charisma des ‚Propheteu(ein)‘ . . ., also der verständlichen, aufbauenden Glaubensrede in der Gemeindeversammlung, ist etwa bei Paulus so wichtig, daß er diese Gabe, die bei ihm nicht einfach mit dem Vorsteheramt identisch ist, als einzige in allen drei Aufzählungen der Gnadengaben, im 1. Korinther- und im Römerbrief, erwähnt.“ Der Dogmatiker *W. Kasper* versuchte ebenfalls, die Bischöfe an ihren eigenen Argumenten zu fassen: Man könne nicht gegen eine Entkoppelung von Priesteramt und Zölibat bzw. gegen die *viri probati* und gleichzeitig gegen eine stärkere Beteiligung der Laien an den Aufgaben des Amtes sein: „Wer gegen beides zugleich ist, müßte hier eigentlich aufstehen und sagen, wie er sich die Zukunft der Kirche in Deutschland vorstellt und wie er in dieser pastoralen Notsituation weiterkommen will.“ Und zur theologischen Seite: „ . . . ich sehe keinen so *prinzipiellen* Unterschied, ohne viel theologische Spitzfindigkeit zwischen der Einzelbeauftragung des Laien und einer Beauftragung auf längere Zeit.“ Dazu Prof. *O. Semmelroth* (Frankfurt/St. Georgen), der die theologische Begründung der Vorlage nicht falsch, aber durchaus mangelhaft fand: „Selbstverständlich folgt aus der Tatsache, daß der Priester durch die sakramentale Ordination auch die Sendung der Predigt erhalten hat, nicht, daß man nur durch die sakramentale Ordination mit der Predigt beauftragt werden kann.“ Doch blieben Unsicherheiten. Be-

richterstatter Zerfaß hatte es zwar leicht, dem Münsteraner Generalvikar *Lettmann*, der ausgerechnet am Beispiel der Laienpredigt nicht nur die Rolle des Hirten gefährdet, sondern den Wolf gleich die ganze Schafherde auffressen sah, mit der konziliaren Unterscheidung zwischen *Officium* (= Amt) und *munus* (= Aufgabe, Auftrag, Sendung) zu entgegnen, denn dies sei genau der Unterschied zwischen dem Amt des Priesters und einer Beauftragung des Laien mit amtlicher Verkündigung. Vermutlich hätte es der Berichterstatter von K I aber noch um einiges leichter gehabt, wenn die Kommission vorweggenommen hätte, was Prof. Semmelroth vermißte: eine ausreichende theologische Begründung des Unterschieds zwischen der sakramentalen Ordination und der rechtlichen Legitimation, im Namen der Kirche zu sprechen. Prof. *K. Lehmann*, der Vorsitzende der K I, versprach denn auch am Schluß noch weitere theologische und vor allem begriffliche Klärung.

Doch damit waren die theologischen Zweifel nicht überall ausgeräumt und auch nicht die Bedenken gegen eine weitere „Aushöhlung“ des geistlichen Amtes, die Bischof Wetter auszuschneiden suchte. Aber es gab gegen Schluß bischöfliche Interventionen, die freundlicher klangen als manche bischöflichen Änderungsanträge und die eingangs zitierte amtliche Stellungnahme der Konferenz. Bischof Wetter fand es durchaus „notwendig“, daß in der heutigen pastoralen Notsituation auch Laien mit der Aufgabe der Verkündigung betraut werden. Er erwartete davon eine „Verlebendigung und Stärkung des Glaubens in unserem Lande“. Er nannte auch das gewiß nicht unwichtigste, in der Vorlage vielleicht etwas unterschätzte Problem: qualifizierte Laien (auch über die Gruppe der Lientheologen hinaus) zu finden, die einen solchen Auftrag auch übernehmen. An der Möglichkeit einer Dauerbeauftragung schien auch Bischof Stein nicht zu zweifeln. Er spannte den Gedanken von Pfarrer Werners fort: wie es eine *missio catechetica* gibt, so könne es auch eine *missio homiletica* geben.

Die *Gesamtabstimmung* verlief problemlos: 256 Synodalen stimmten für die Vorlage, 18 dagegen und 5 enthielten sich. Die *Abstimmungen zu den 14 Anträgen* gestalteten sich sehr viel komplizierter. Der Antrag VI (von Weihbischof Nordhues), die Vorlage zurückzuweisen und in eine spätere, umfassendere Vorlage über die Verkündigung einzuarbeiten, war durch die Gesamtabstimmung gefallen. Schwieriger wurde es schon mit dem Antrag I von Kardinal Höffner, der den ganzen Einleitungsteil (Situationsbeschreibung) gestrichen wissen wollte. Nach einigem Hin und Her reduzierte ihn der Antragsteller selbst auf „Überprüfung“. Dagegen erhob sich kein Widerspruch. Der Antrag II (ebenfalls von Kardinal Höffner), der auf die Ablehnung einer Dauerbeauftragung von Laien hinauslief, wurde mit 169 gegen 106 abgelehnt: ein Zeichen, daß in diesem Punkte noch starke Gegensätze weiterbestanden und daß um eine Zweidrittelmehrheit bis zur zweiten Lesung noch gerungen werden muß. Abgelehnt wurde auch der Antrag (Weihbischof Nordhues), die richtungweisenden Einleitungssätze der Verlautbarung der Bischofskonferenz vom 18. November 1972 zu übernehmen und an den Anfang zu stellen (der Wirkung nach ähnlich wie der Antrag II von Höffner). Die Entscheidung darüber, ob die Synode auf Anordnung (wie der Entwurf) oder auf „Empfehlung“ (im Sinne eines Abänderungsantrages) plädieren möchte, kam nicht zustande. Kar-

dinal Döpfner hatte nochmals auf den „Wunsch“ der Bischofskonferenz hingewiesen, es bei einer Empfehlung zu belassen. Damit bleibt der Gesamtentwurf in Schwebel. Dies hat angesichts des deutlichen Widerstandes innerhalb der Bischofskonferenz viele Synodalen wenig befriedigt.

4. Folgerungen für die Synodenarbeit insgesamt

Zum Schluß einige Bemerkungen, die sich aus den hier referierten Vorlagen und Diskussionen unmittelbar ergeben, die aber für die Synode als Ganze von Bedeutung sind.

1. Die Synode hat sich von Anfang an schwergetan, bei der Vorbereitung der Vorlagen *einen Weg zwischen Theologie und kirchenpraktischen Fragestellungen* zu finden, der für ein so gemischtes Gremium wie die Synode gangbar ist und zu in die Seelsorge umsetzbaren Resultaten führt. Dieser Weg scheint mit den hier skizzierten Entwürfen gefunden zu sein. Sie zielen bei aller Unterschiedlichkeit in Tendenz und Aussagekraft gemeinsam auf eine personale Verlebendigung der kirchlichen Gemeinschaft am Ort. Bei mutiger Weiterarbeit kann man mit diesen paar Zipfeln wirklich das ganze Tisch Tuch in die Hand bekommen: die Stärkung der Mitverantwortung der Kirchenglieder für die zentralen kirchlichen Vollzüge (Initiation, Gottesdienst, Verkündigung).

2. Insbesondere die Diskussion über die Beteiligung des Laien an der Verkündigung spiegelte die *ganze Bandbreite kirchlicher Meinungen im deutschen Katholizismus* wider, die verschiedenen Kirchenbilder ebenso wie die verschiedenen Gesellschaftsauffassungen. Bei den einen steht der Ordnungs-, bei den anderen der Bewegungsgedanke stärker im Vordergrund. Die einen plädieren gegen mögliche Vermischungen von Laien und Amtsaufgaben, die anderen denken in erster Linie an eine durch mehr Zusammenspiel und Mitverantwortung verlebendigte Kirche. Trotz aller Reibungen zwischen beiden Positionen können sie gegenseitig füreinander fruchtbar gemacht werden, wenn die Diskussion in sich nicht durch autoritative Einschnitte gehemmt ist und die Gegensätze nicht eskaliert werden.

3. Gerade die Aussprache über die hier referierten Themen zeigte, *daß die ganz überwiegende Mehrheit der Synode keine unüberlegten Sprünge macht, daß diese aber personell durchaus so besetzt ist, daß sie konstruktiver Schritte fähig ist*, selbst wenn die Kollektivarbeit, was unvermeidlich ist, da und dort nivellierend wirkt. Die Bischöfe können deshalb der Synode als Ganzer voll vertrauen. Sie sollten dieses Vertrauen auch gewähren — nicht zuletzt, damit diejenigen, die in voller Verantwortung an der kirchlichen Erneuerung arbeiten, nicht durch innerkirchliche Defensivkriege ihre Kräfte unnützlich binden müssen. Sie brauchen sie dringend, um endlich mit den Bischöfen und allen Verantwortlichen die Auseinandersetzung dort zu führen, wo sie um der Zukunft der Kirche willen notwendig ist: mit jenen Strömungen, die die Kirche ganz abschreiben oder sie zu glaubensfremden Zwecken instrumentalisieren wollen.

4. Kultusminister Prof. H. Maier und Prof. E. Iserlob (Münster) hatten sicher recht, wenn sie mit Weihbischof Große und anderen vor dem *Trend der Laien zu zuviel Innerkirchlichkeit* warnten. Dafür gibt es viele Indizien. Aber das Warnschild schien am falschen Thema zu haften. Es stimmt wohl, was ein Synodale sagte, daß auch der Gottesdienst ein Ort ist, wo Vermittlung von Welterfahrung gebraucht wird. Vermutlich tut sie gerade hier bitter not. Niemand wird zudem so „schlicht“ verfahren, daß er „Welterfahrung“ dem Pfarrer einfach ab- und dem Laienprediger in spe einfach zuspricht. Aber die in den Gemeinden vorhandenen oder zu weckenden Gaben könnten den Verstärkereffekt gegenseitiger Ergänzung gut brauchen. Kein katholischer Minister, Richter, Chirurg, Industriemanager oder Arbeiterführer wird deshalb seine Weltaufgabe vollends mit der Kanzel vertauschen. Umgekehrt braucht wohl kein Pfarrer, Kaplan oder Seminarist zu fürchten, seine Priesterrolle werde ihm durch immer mehr Laienpartizipation verdorben, es sei denn, er verstehe die Kirche immer noch als einen Ein-Mann-Betrieb oder er sehe sich in der Rolle eines Betriebsführers, der sämtliche Funktionen selbst ausführen will. Wer hier Sorgen hat, sieht wirklich Gespenster.

Kurzinformationen

Die **kirchliche Mitverantwortung für den Umweltschutz** wurde mehrfach im Zusammenhang mit der Stockholmer Umweltschutz-Konferenz der UN herausgestrichen. Während eines ökumenischen Gottesdienstes zu Beginn der Konferenz hatte der Generalsekretär des Weltkirchenrates, E. C. Blake, davon gesprochen diese Konferenz könne sich als „eines der bedeutenden theologischen Treffen der modernen Zeit“ (NCNS, 5. 6. 72) erweisen. Die Frage des Umweltschutzes könne man als eine zentrale Herausforderung der Kirchen bezeichnen. Die Konferenz könne z.B. nicht an der Frage nach Sinn und Ziel des menschlichen Erdenlebens vorbeigehen (epd, 14. 6. 72). Den Begriff des „Nächsten“ weitete er in diesem Zusammenhang auch auf all die aus, „die einer noch nicht geborenen Generation angehören“. Im gleichen Gottesdienst ließ der Generalsekretär der Konferenz, der Kanadier M. Strong, durch seine Frau eine Botschaft verlesen, in der er auf die Notwendigkeit einer göttlichen Führung für alle Teilnehmer hinwies: „Wenn die Welt zu verändern ist, heißt dies, daß Christen sie verändern müssen.“ Papst Paul VI. stellte sich in einem an die Tagung ge-

richteten Schreiben, das am 5. Juni verlesen wurde, voll und ganz hinter die Ziele des Unternehmens. In einer langen Liste gefährlicher Gründe für die Umweltunordnung nannte er an erster Stelle die „atomaren, chemischen und bakteriologischen Waffen und zahllose andere Instrumente des Krieges“ (Osservatore Romano, 7. 6. 72). Nicht technisches Wissen allein könne im übrigen zu einem Rückgang der Umweltzerstörung führen, sondern eher ein Vertrauen auf „Rhythmus und Gesetze der Natur“. Der Papst verknüpfte zudem die Problematik mit der Frage der Entwicklung, „denn das Elend ist die schlimmste Umweltkatastrophe“. UN-Generalsekretär K. Waldheim und der schwedische Ministerpräsident O. Palme griffen in ihren Eröffnungsansprachen die päpstlichen Äußerungen über den Krieg und die friedliche Entwicklung auf. Gegen Ende der Beratungen versuchte eine christliche Initiative (insgesamt waren 235 Organisationen offiziell zu den Beratungen zugelassen), getragen von der Delegation des Weltkirchenrates unter Leitung des britischen Theologen E. Rees, vor dem Plenum, die vorgesehene Schlußerklärung entsprechend einem chinesischen